



Bekanntmachung gem. § 71 Abs. 1 BauGB über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes im Umlegungsverfahren "Gewerbegebiet an der Feldbecke"

Im o. g. Umlegungsverfahren ist der Umlegungsplan für folgende Einwurfgrundstücke unanfechtbar geworden:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Grundbuch von	Blatt	Eigentümer
Freckenhorst	2	751	Freckenhorst	01102	Stadt Warendorf
Freckenhorst	25	500, 501	Freckenhorst	02920	Stadt Warendorf
Hoetmar	18	516	Hoetmar	00823	Stadt Warendorf
Freckenhorst	25	504	Freckenhorst	01581	Horstkötter, Heinz-Josef
Freckenhorst	21	208, 209	Freckenhorst	00321	Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus

Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Stadt Warendorf, Lange-Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, innerhalb der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Warendorf, den **15. JUN. 2013**




Scheer

Vorsitzender des Umlegungsausschusses